

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 145, ff), mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau beschlossen.

### **Artikel 1**

Im Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates – werden nach § 6 folgende Paragraphen eingefügt:

#### **§ 7**

##### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Den beratenden Ausschüssen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse zu den in § 8 genannten Sachgebieten.
- (2) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
**Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung**
- (3) Der beratende Ausschuss besteht aus 5 Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird. Die Mitglieder dieses Ausschusses wählen ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen aus ihrer Mitte.
- (4) Jede im jeweiligen Ausschuss vertretene Stadtratsfraktion hat das Recht, für die ständige beratende Mitarbeit im beratenden Ausschuss je einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung durch den Stadtrat vorzuschlagen.
- (5) Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihm beauftragte/beauftragter Amtsleiterin/Amtsleiter, als Vertreter der Stadtverwaltung, kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.

#### **§ 8**

##### **Aufgaben des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung**

- (1) Aufgabe des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung ist es, die Zielvorgaben der Haushaltsplanung des jeweiligen Folgejahres sowie die zugrunde liegende mittelfristige Finanzplanung der Großen Kreisstadt Löbau für die nächsten fünf Jahre zu begleiten und zu entwickeln.
- (2) Der Ausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal eines Jahres.

## Artikel 2

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um 2 Paragraphen.

## Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 04.09.2015



Buchholz  
Oberbürgermeister

